



INFOBLATT

Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und dürfen nicht zum Zwecke des Verbrennens pflanzlicher Abfälle veranstaltet werden. Ein **Brauchtumsfeuer** zeichnet sich dadurch aus, dass die Veranstaltung **öffentlich und für jedermann zugänglich** ist.

Geplante Brauchtumsfeuer sind spätestens **vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich unter Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit genauen Angaben zu Ort und Zeitpunkt des beabsichtigten Entzündens beim Fachbereich 3 Bürgerdienste, Ordnung, Bereich Ordnung der Stadt Rösrath, Hauptstraße 229, 51503 Rösrath, anzuzeigen.

Eine volljährige verantwortliche Person ist mit Anschrift und Handynummer zu benennen und muss während der Veranstaltung bis zum vollständigen Erlöschen der Glut ständig anwesend und über die angegebene Mobilfunknummer erreichbar sein.

Die für das Verbrennen verantwortliche Person ist auch für die Folgen eines herbeigeführten Brandschadens verantwortlich. Ein durch das Verbrennen herbeigeführter Feuerwehreinsatz kann dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

Die **Feuer- und Rettungsleitstelle des Rheinisch Bergischen Kreises, Tel.: 02202 / 95670**, ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungsraums zu informieren.

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Wann darf ein Brauchtumsfeuer stattfinden?

Je Veranstalter ist das Abbrennen eines **Osterfeuers** einmalig von Karfreitag bis Ostermontag gestattet.

Martinsfeuer sind einmal pro Veranstalter im Zeitraum vom 03. bis 17. November gestattet. Das Feuer muss bis zum Ende der jeweiligen Veranstaltung vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

Brauchtumsfeuer in **Landschaftsschutzgebieten** unterliegen besonderen Auflagen.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 49 2202 13-0

Fax: 49 2202 13-2600

Was und wie darf verbrannt werden?

Die Feuerstelle ist auf einer nicht brennbaren Unterlage (z.B. Grillwanne, Grillkorb) zu errichten. Geeignete Löschmittel wie Sand, Wasser (z.B. Gartenschlauch) und Feuerlöscher müssen in ausreichendem Umfang während des Verbrennungsvorganges bereitstehen.

Die Abstände zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Witterung so zu wählen, dass Gefahren nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug ausgeschlossen ist. Bitte beachten Sie dazu die weiter unten aufgeführten Sicherheitsabstände!

Es muss sichergestellt sein, dass für Dritte Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können.

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Als Brennmaterial darf ausschließlich unbehandeltes Holz verwendet werden. Dies muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers kann trockenes Stroh und Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind nicht erlaubt.

Am Tage des Verbrennungsvorganges ist das Brennmaterial zum Schutz von Kleintieren noch

einmal umzuschichten. Durch Anbringung von Flatterbändern (Trassierband) oder Aufstellen von Vogelscheuchen ist der Nestbau und Brutbeginn von Vögeln gerade im Frühjahr zu verhindern.

Verboten sind Feuer, die nicht der Brauchtumpflege dienen, sondern lediglich der **Entsorgung von Pflanzen und Abfällen**. In der Stadt Rösrath ist das Verbrennen von Abfällen (auch Grünabfällen) im Freien grundsätzlich verboten. Wer Abfälle im Freien verbrennt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bitte beachten Sie dazu die „Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen“ der Stadt Rösrath.

Sicherheitsabstände!

Die Brennmaterialien müssen zu einem Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine **Höhe von 2,00 m** und einen **Durchmesser von 5,00 m** nicht überschreiten.

Als **Mindestabstand** sind einzuhalten:

- **200 m** von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- **100 m** von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Bundesautobahnen, Wäldern und Hochspannungsleitungen
- **50 m** von sonstigen baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsflächen,
- **25 m** von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- **10 m** von befestigten Wirtschaftswegen.

Die Haufen müssen von einem **15 m breiten Ring** umgeben sein, der frei von brennbaren Stoffen ist.

Im Umkreis von **4 km** um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von **1,5 km** von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden. Eine solche Einwilligung ist einzuholen und bei Bedarf vorzuzeigen.

In begründeten Einzelfällen und bei besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Brandwache etc.) sind Abweichungen von den Sicherheitsabständen möglich.

Das Feuer darf bei nachstehend aufgeführten Wetterlagen nicht angezündet werden, auch wenn es vorher ordnungsgemäß angezeigt wurde:

- bei längerer Trockenheit, d.h. sobald am Tag des Verbrennens die Waldbrandstufen 4 oder 5 bekannt gegeben worden sind. Diese werden auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes unter www.dwd.de veröffentlicht.
- bei starkem Wind,
- bei aufkommendem starkem Wind ist ein bereits entzündetes Feuer unverzüglich zu löschen.

Die Ordnungsbehörde behält sich vor, vor und während der Abbrennzeiten Überprüfungen anhand von Kartenmaterial bzw. direkt vor Ort vorzunehmen.

Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz (z.B. erhebliche Belästigung der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung) können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, gegen das Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallgesetz (z.B. Verbrennen von Altreifen, Regalbrettern etc.) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.

Stadt Rösrath

Der Bürgermeister
Fachbereich 3 Bürgerdienste, Ordnung
Bereich Ordnung
Hauptstraße 229
51503 Rösrath